

in dieser Lage. Die von ihm selber aufgestellte Bilanz ergibt einen Passivenüberschuss von 38,636 Fr. 80 Cts. obgleich darin die hauptsächlichsten Aktiven, insbesondere die Liegenschaft, mit denjenigen Werten eingesetzt sind, die sie vor Ausbruch des Krieges hatten. Der Wiedereintritt normaler Verhältnisse würde daher nicht genügen, um die Unterbilanz zu beseitigen; vielmehr könnte im günstigsten Falle an eine allmähliche, sich auf eine längere Reihe von Jahren erstreckende Abtragung der Schulden gedacht werden, wie denn auch der Beschwerdeführer selber keine andere Lösung in Aussicht stellt. Nun ist es aber nicht der Zweck der Verordnung, die Gläubiger auf eine solche, voraussichtlich noch nach Beendigung des Krieges längere Zeit in Anspruch nehmende und zudem stets mehr oder weniger problematische Sanierung zu verweisen, sondern es wollte ihnen nur zugemutet werden, sich gegenüber solchen Schuldner zu gedulden, die aller Wahrscheinlichkeit nach sofort oder bald nach Beendigung des Krieges zur Tilgung ihrer Verbindlichkeiten im Stande sein werden.

2. — Im vorliegenden Falle kommt hinzu, dass das Defizit nicht nur während der Dauer des Krieges beständig anwachsen würde, sondern dass sogar nach Wiedererreichung der im Jahre 1913 erzielten Bruttoeinnahme kaum mehr als eine Bilanzierung der zukünftigen Ausgaben durch die zukünftigen Einnahmen, dagegen keine erhebliche Tilgung des inzwischen entstandenen Defizits möglich wäre. Denn selbst wenn man berücksichtigt, dass der Rekurrent im Jahre 1913 gewisse einmalige Ausgaben hatte und dass er 2200 Fr. an seine Schulden abzuzahlen vermochte, würde sich, da er in jenem Jahre andererseits volle 7200 Fr. neue Schulden einging, der mit 2747 Fr. 51 Cts. ausgerechnete Saldo vortrag jedenfalls nicht erheblich verbessern. Es müssten also, damit der Beschwerdeführer seine Gläubiger in absehbarer Zeit befriedigen könnte, bedeutend günstigere Verhältnisse eintreten als vor dem Kriege;

hemit kann aber zum mindesten nicht als mit einem sichern Faktor gerechnet werden.

3. — Von allen Gesichtspunkten aus erscheint somit die finanzielle Lage des Rekurrenten, der selber zugehen muss, dass er seine Liegenschaft, ohne über eigenes Geld zu verfügen, im Jahre 1912 « auch für die damaligen Verhältnisse etwas teuer » erworben habe, als derart belastet, dass nicht von einer bloss « zur Zeit » bestehenden Zahlungsschwierigkeit gesprochen werden kann. Sein Stundungsgesuch ist daher mit Recht nach Art. 2 der Verordnung vom 16. Dezember 1916 ohne vorherige Einvernahme der Gläubiger als von vornherein aussichtslos abgewiesen worden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

30. Auszug aus dem Entscheid vom 8. Mai 1917 i. S. Schwegler.

Art. 12 Kriegsnovelle z. SchKG: Begriff der Zahlungsschwierigkeiten des Schuldners.

Nach Art. 12 der Kriegsnovelle zum SchKG kann die allgemeine Betreibungsstundung nur solchen Schuldner bewilligt werden, die infolge der Kriegsereignisse ausserstande sind, ihre Gläubiger zur Zeit voll zu befriedigen. Besitzt der Schuldner realisierbares Vermögen, das, nach seinem gegenwärtigen Wert geschätzt, seine Passiven übersteigt, so liegt eine Zahlungsschwierigkeit im Sinne dieser Gesetzesbestimmung nicht vor. Art. 12 will nicht schon jedem Schuldner, der durch die Kriegswirren mehr oder weniger stark in Mitleidenschaft gezogen worden ist, die Möglichkeit geben, sich der betreibungsrechtlichen

Exekution in sein Vermögen zu entziehen. Insbesondere soll der Schuldner, der über genügendes realisierbares Vermögen zur vollen Befriedigung aller seiner Gläubiger verfügt, sich der Verwertung desselben nicht mit Berufung darauf widersetzen können, dass er wahrscheinlich nach dem Krieg wieder in der Lage sein werde, seinen Verpflichtungen ohne eine solche Realisierung, aus dem blossen Ertrag seiner Arbeit, nachzukommen. Im vorliegenden Fall steht nun auf Grund der tatsächlichen Feststellung der Vorinstanz fest, dass die Aktiven des Schuldners seine Passiven um 2777 Fr. 65 Cts. übersteigen. Unter diesen Umständen kann nicht angenommen werden, dass er ausserstande sei, seine Gläubiger zur Zeit voll zu befriedigen, so dass es an der zur Bewilligung der Stundung sowohl als zur Verlängerung derselben notwendigen tatsächlichen Voraussetzung fehlt. Anders läge die Sache höchstens dann, wenn das Vermögen des Schuldners infolge der Kriegsereignisse in seinem Wert gesunken wäre und deshalb angenommen werden müsste, dass der Schuldner seine Aktiven gegenwärtig nur mit grossen Verlusten realisieren könnte. Dies trifft indessen nicht zu und ist auch vom Schuldner selber nicht behauptet worden. Vielmehr führt die Vorinstanz in ihrem Entscheid vom 13. November 1916 die angebliche Zahlungsschwierigkeit des Schuldners lediglich darauf zurück, dass dessen Gewerbe unter den schlechten Zeiten zu leiden habe, d. h. dass die Einnahmen des Schuldners seit dem Krieg zurückgegangen seien.

31. Entscheid vom 10. Mai 1917
i. S. Handwerkerbank Basel.

Art. 816 Abs. 3 ZGB. Sofern eine Liegenschaft, die mehreren Miteigentümern gehört, für eine Forderung verpfändet ist, muss die Betreibung auf Pfandverwertung die ganze Liegenschaft ergreifen, auch wenn sämtliche Miteigentümer und der Gläubiger sie auf einen einzelnen Eigentumsanteil beschränken wollen.

A. — In der Betreibung auf Grundpfandverwertung der Rekurrentin Handwerkerbank Basel gegen Konrad Friedrich Lipp-Stadelmann in Basel bezeichnete das Betreibungsamt Basel-Stadt die Liegenschaft Sektion VIII Parzelle 27 als Pfandgegenstand. Dieses Grundstück gehört zu $\frac{3}{4}$ dem Schuldner und zu je $\frac{1}{20}$ den Geschwistern Hans, Marie, Karl, Ernst und Anna Thommen. Am 19. Februar 1917 stellte die Rekurrentin das Verwertungsbegehren, aber nur für den Eigentumsanteil des betriebenen Schuldners Lipp. Sie brachte eine Erklärung sämtlicher Eigentümer der Liegenschaft bei, dass sie mit der Beschränkung der Verwertung auf den Anteil des Lipp einverstanden seien. Das Betreibungsamt teilte der Rekurrentin jedoch in Schreiben vom 24. Februar und 8. März 1917 mit, dass vermutlich die ganze Liegenschaft für eine Solidarschuld aller Miteigentümer verpfändet, und daher die Beschränkung der Verwertung auf einen Eigentumsanteil nach Art. 816 Abs. 3 ZGB unzulässig sei. Die Betreibung könne daher, so erklärte das Betreibungsamt weiter, nur in dem Sinne fortgesetzt werden, dass den Geschwistern Thommen ebenfalls Zahlungsbefehle zugestellt und nach Ablauf der Rechtsvorschlagsfrist die Verwertung der ganzen Liegenschaft angeordnet werde.

B. — Die Rekurrentin erhob hierauf Beschwerde mit dem Begehren, das Betreibungsamt sei anzuweisen, lediglich den Eigentumsanteil des Lipp zur Versteigerung zu bringen.